

Ablauf der Organisation von Nachteilsausgleich an der PH Heidelberg bei Akademischen Prüfungen und bei Staatsprüfungen

Studierende mit Behinderungen/chronischer Krankheit

- nehmen Kontakt mit der Behindertenbeauftragten auf und vereinbaren einen Termin für ein Beratungsgespräch
- führen ein Beratungsgespräch mit der Behindertenbeauftragten
- legen entsprechende Nachweise der Behinderung/chronischen Krankheit vor (z. B. Kopie Schwerbehindertenausweis, ärztliche Gutachten)
- legen eine formlose Auflistung vor, wie sich die Behinderung/chronischer Krankheit studien- bzw. prüfungerschwerend auswirkt
- überlegen mit der Behindertenbeauftragten, welche Form von Nachteilsausgleich benötigt wird und welche Form nach der einschlägigen Prüfungsordnung möglich/zulässig ist (Akademische Prüfungen / Staatsprüfungen)
- füllen das Formblatt „Anlage zum Antrag auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen“ aus
- stellen einen formlosen Antrag an das Zentrale Prüfungsamt, in dem sie in Kurzform ihre gesundheitliche Beeinträchtigung und deren konkrete prüfungsrelevante Auswirkungen darlegen, die gewünschten Prüfungsmodifikationen benennen (Art, Umfang und Dauer) und deren Erforderlichkeit begründen
- geben diesen Antrag und die Anlage zum Antrag zusammen mit entsprechenden Nachweisen (s. o.) bei der Behindertenbeauftragten ab

Die Behindertenbeauftragte

- befürwortet Art, Umfang und Zeitraum des Nachteilsausgleichs auf dem Formblatt „Empfehlung der Behindertenbeauftragten zum Antrag auf Nachteilsausgleich bei Akademischen Prüfungen bzw. bei der Staatsprüfung“
- leitet Antrag, Anlage zum Antrag, Nachweise und Original des Empfehlungsschreibens an das Zentrale Prüfungsamt weiter
- gibt dem/der Antragsteller/-in eine Kopie des Empfehlungsschreibens

Das Zentrale Prüfungsamt

- entscheidet über den Antrag und informiert den/die Studierende/n schriftlich darüber
- archiviert Antrag, Nachweise und Genehmigung des Nachteilsausgleichs

Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit

- wenden sich rechtzeitig¹ an das Fach bzw. den Organisator der jeweiligen Prüfung bzw. bei Staatsprüfungen an das Zentrale Prüfungsamt und bitten um die Umsetzung des gewährten Nachteilsausgleichs

Organisatoren der Prüfung

- leiten die Umsetzung des Nachteilsausgleichs in die Wege

¹ Mindestens acht Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin